

RS Vwgh 2003/4/23 2001/08/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2003

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §12 Abs1;
AVG 1977 §12 Abs3 litb;
AVG 1977 §12 Abs6 litc;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/08/0173

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0260 E 27. April 1993 RS 1 (hier ohne den ersten Satz)

Stammrechtssatz

Der Frage, ob der Arbeitslose im beschwerdegegenständlichen Zeitraum des Bezuges von Arbeitslosengeld Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in einem die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs 2 lit a bis c ASVG übersteigenden Ausmaß bezogen hat, ist gedanklich vorgelagert, ob er in diesem Zeitraum überhaupt selbständig erwerbstätig gewesen ist. Dabei kommt es zwar nicht auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Zufließens von Einkünften aus einer solchen selbständigen Erwerbstätigkeit (also nicht auf den Zeitpunkt der Umsätze) an, wohl aber - wenn die selbständige Erwerbstätigkeit erst begonnen wurde - auf jenen Zeitpunkt, in dem eine solche Tätigkeit erstmals entfaltet worden ist, das heißt, ab welchem Zeitpunkt die im Rahmen der selbständigen Erwerbstätigkeit vom Arbeitslosen beabsichtigten Leistungen erstmals nach außen zutagetretend zumindest angeboten wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001080172.X01

Im RIS seit

24.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>